

Was darf I...

...beim Heckenschneiden?

Die Arbeit im eigenen Gartens gehört für Viele zum Lebensalltag. Wie so oft existieren auch hier ein paar Einschränkungen und Verbote, die es zu beachten gilt. Beim Thema Heckenschnitt und Baumschnitt gibt es zum Glück eine sehr klare Regel, welche hier in [§39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetzes](#) geschrieben steht:

§39 Abs. 5 BNatSchG

„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“



Der auch als „Vogelschutzzeit“ bekannte Zeitraum von Frühling bis Herbst dient dem Schutz wild lebender Tiere, darunter vor allem der Vögel. Diese beginnen teils schon recht früh im Jahr mit dem Bau ihrer Nester. Sie benötigen je nach Vogelart den oben genannten Zeitraum für eine erfolgreiche und ungestörte Brut. Bei zu starkem Rückschnitt einer Nisthecke kann entweder das Nest vollständig zerstört oder der nötige Schutz entfernt werden.

Gibt es auch Ausnahmen von diesen Verboten?

Ja, die gibt es. Der §39 Abs. 5 BNatSchG beschreibt auch, dass die Verbote nicht gelten für die folgende Auflistung:

- Maßnahmen, welche behördlich angeordnet wurden
- Maßnahmen, welche im öffentlichen Interesse nicht anders durchgeführt werden können, insofern sie behördlich zugelassen oder durchgeführt werden oder aus Gründen der Verkehrssicherheit gefordert sind (bei Letzterem muss der Ausgangszustand mit Fotos dokumentiert und auf vorhandene Nester überprüft werden - Absprache mit Unterer Naturschutzbehörde)
- Eingriffe in die Natur und Landschaft, welche nach [§15 BNatSchG](#) zulässig sind
- Zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzaufwuchs beseitigt werden muss